

Öffnung der Fußgängerzone für den Radverkehr von 20-8 Uhr vom 01.04.2019 - 30.09.2019



Regeln:

1. Trotz der Öffnung für den Radverkehr, handelt es sich weiterhin um eine Fußgängerzone, weshalb Fußgänger in jedem Fall Vorrang haben und weder behindert noch gefährdet werden dürfen.
2. Das Radfahren ist lediglich im Schritttempo erlaubt. Hierbei handelt es sich um eine Geschwindigkeit von max. 10 km/h.
3. Der Schutzraum, den ein Fußgänger benötigt, beträgt ca. 1,50 m. Dieser ist von den Radfahrer/innen bei Begegnungsverkehr sowie Überholvorgängen einzuhalten.
4. Am wichtigsten bleibt ein rücksichtsvolles Miteinander. Dies gilt nicht nur für Radfahrer/innen, sondern ebenso für Fußgänger oder sonstige Verkehrsteilnehmer wie bspw. den Lieferverkehr.

Unabhängig von der Testphase bleibt das Fahrradfahren in der Fußgängerzone tagsüber von 8 bis 20 Uhr verboten.